

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 21. Oktober 1997

Teil II

310. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes und von Buchhaltungsaufgaben gemäß § 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes

310. Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes und von Buchhaltungsaufgaben gemäß § 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes geändert wird

Auf Grund der §§ 5 Abs. 2 Z 4 und 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 411/1996, wird – hinsichtlich Art. I Z 6 dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof – verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Übertragung von Aufgaben gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes und von Buchhaltungsaufgaben gemäß § 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 261/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 entfällt die Wortfolge „und den Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätten Wien und Linz“.
2. Im § 2 Z 1 wird die Wortfolge „Bundesministeriums für Arbeit und Soziales“ durch „Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ ersetzt.
3. Im § 2 Z 2 entfällt die Wortfolge „und der Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätte Wien“.
4. Im § 2 erhält die bisherige Z 3 die Bezeichnung „Z 4“.
5. Im bisherigen § 2 Z 3 (nunmehr Z 4) entfällt die Wortfolge „und der Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätte Linz“.
6. Dem § 2 wird folgende Z 3 eingefügt:

„3. Die Buchhaltungsaufgaben des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen Vorarlberg sowie des anweisenden Organes Leiter der Landesgeschäftsstelle Vorarlberg des Arbeitsmarktservice und Leiter des Amtes des Arbeitsmarktservice Vorarlberg werden an die Buchhaltung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen Tirol übertragen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1997 in Kraft.

Hostasch